

Manual beschriebene Verfahren befolgen. Persönliche CREST-Mitglieder oder CREST Sponsored Members, und diejenigen CREST-Mitglieder, welche einen oder mehrere Abstimmungsserviceprovider bestellt haben, haben sich an ihren CREST-Sponsor oder -Abstimmungsserviceprovider zu wenden, der die notwendigen Handlungen für sie vornehmen wird.

Damit eine Vollmachtserteilung oder Instruktion durch den CREST-Service gültig ist, muss die CREST-Vollmachtserteilung wie im CREST-Manual beschrieben gemäss Euroclear und UK & Ireland Limited Spezifikationen bestätigt werden und die für solche Instruktionen notwendigen Informationen enthalten (auf der Euroclear Website www.euroclear.com/CREST). Ungeachtet, ob es sich um eine Vollmachtserteilung oder eine Änderung der Instruktion bezüglich einer bereits erteilten Vollmacht handelt, muss die Mitteilung, um gültig zu sein, bis 10.00 a.m. (BST) am 3. Mai 2010 übermittelt und beim Agenten des Emittenten (ID 3RA50) eingegangen sein. Zu diesem Zweck gilt der Zeitpunkt (wie vom CREST Applications Host auf der Mitteilung mittels Zeitstempel festhalten), ab welchem der Agent des Emittenten die Mitteilung durch Abfrage bei CREST abrufen kann, als Zeitpunkt des Erhalts. Nach diesem Zeitpunkt müssen Änderungen der Instruktion dem Bevollmächtigten, welche durch das CREST-System bevollmächtigt wurden, auf anderem Weg kommuniziert werden.

CREST-Mitglieder und deren CREST-Sponsor oder -Abstimmungsserviceprovider sollten beachten, dass Euroclear UK & Ireland Limited kein Verfahren für spezifische Mitteilungen anbietet. Die Eingabe der CREST-Vollmachtseinstruktion unterliegt daher den üblichen Zeitvorgaben und Begrenzungen des Systems. Es liegt in der Verantwortlichkeit des betreffenden CREST-Mitglieds, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (oder wenn das CREST-Mitglied ein Persönliches CREST-Mitglied oder ein Sponsored Member ist oder einen Abstimmungsserviceprovider ernannt hat, dafür zu sorgen, dass sein CREST-Sponsor oder -Abstimmungsserviceprovider die Handlungen vornimmt, welche notwendig sind), um sicherzustellen, dass eine Mitteilung mittels des CREST-Systems zu einer bestimmten Zeit erfolgt. In diesem Zusammenhang werden die CREST-Mitglieder, deren CREST-Sponsor oder -Abstimmungsserviceproviders, im Besonderen auf diejenigen Bestimmungen des CREST-Manuals verwiesen, welche entsprechende Beschränkung des CREST-Systems und dessen Zeitvorgaben betreffen.

Die Gesellschaft kann CREST-Vollmachtserteilungen in Übereinstimmung mit der Anordnung 35(5)(a) der Bestimmungen der Uncertified Securities Regulations 2001 als ungültig behandeln.

9. Jede Person, welcher die Einladung zur Generalversammlung zugestellt wird und die gemäss Art. 146 Companies Act 2006 (UK) nominiert ist, Informationsrechte zu geniessen (die «Nominierte Person») kann dazu berechtigt sein, gemäss einer Vereinbarung zwischen ihr und dem Aktionär, durch welchen sie nominiert wurde, als Stimmrechtsvertreter für die ordentliche Generalversammlung bestellt zu werden (oder jemand anders bestellen zu lassen). Sofern eine Nominierte Person kein solches Stimmrechtsvertretungsbestellrecht hat oder ein solches nicht ausüben wünscht, kann sie gemäss der erwähnten Vereinbarung ein Recht haben, den Aktionär betreffend der Stimmrechtsausübung zu instruieren.

Die Ausführungen betreffend die Rechte der Aktionäre mit Bezug auf die Bestellung von Stimmrechtsvertretungen findet auf Nominierte Personen keine Anwendung. Die Rechte, die in den jeweiligen Bestimmungen umschrieben werden, können nur von Aktionären ausgeübt werden.

10. Am 26. März 2010 (als spätestes praktikables Datum vor Publikation der Einladung zur Generalversammlung) verfügte die Gesellschaft über ein ausgegebenes Aktienkapital von 2,939,011,620 Stammaktien, mit je einer Stimme. 50'000 stimmrechtslose nachrangige Aktien, die über kein Stimmrecht verfügen, und eine spezielle Stimmrechtsaktie, welche ein Stimmrecht in bestimmten Umständen vermittelt. Demzufolge bestehen per 26. März 2010 insgesamt 2,939,011,620 Stimmrechte.
11. Jede juristische Person, welche Aktionärin ist, kann einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen, welche für sie alle durch die Aktionärsstellung vermittelten Rechte ausüben können, sofern diese nicht Rechte in Bezug auf die gleichen Aktien ausüben.
12. Gemäss Artikel 527 Companies Act 2006 haben Aktionäre, deren Beteiligungen an der Gesellschaft die in dieser Bestimmung festgelegten Schwellenwerterfordernisse erfüllen, das Recht, die Gesellschaft zu verpflichten, auf einer Webseite eine Erklärung zu den folgenden Angelegenheiten zu publizieren: (i) die Prüfung des Abschlusses der Gesellschaft (inklusive der Bericht der Revisionsstelle und die Durchführung der Prüfung), welcher an der ordentlichen Generalversammlung aufgelegt wird; oder (ii) jedwede Umstände im Zusammenhang mit einem Prüfer der Gesellschaft, welcher seit der letzten Versammlung, an welcher der Jahresabschluss und Jahresbericht der Versammlung gemäss Artikel 437 Companies Act 2006 vorgelegt wurden, in seiner Funktion zurückgetreten ist. Die Gesellschaft verlangt in Einklang mit Artikel 527 oder 528 Companies Act 2006 vom Aktionär, welcher die Publikation auf einer Webseite verlangt hat, keinen Auslagenersatz. Sofern die Gesellschaft gemäss Artikel 527 Companies Act 2006 verpflichtet ist, eine Erklärung auf einer Webseite zu publizieren, muss sie diese Erklärung spätestens zum Zeitpunkt der Publikation auf der Webseite an die Revisionsstelle der Gesellschaft weiterleiten. Die an der ordentlichen Generalversammlung behandelten Geschäfte beinhalten auch die Erklärungen, welche die Gesellschaft gemäss Artikel 527 Companies Act 2006 auf einer Webseite veröffentlichen musste.

13. Eine Kopie dieser Einladung und andere Informationen, welche von s311A des Companies Act 2006 verlangt werden, können auf der Seite www.xstrata.com abgerufen werden.

14. Die folgenden Dokumente sind durch jede Person bis zum Datum der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft während normalen Geschäftsöffnungszeiten jedes Wochentages (ausgenommen Samstag, Sonntag und an Feiertagen) einsehbar. Ausserdem können die in Absatz (iii) aufgeführten Dokumente durch jede Person im Kongresszentrum Metall Zug, Industriestrasse 14, 6300 Zug, Schweiz, ab 15 Minuten vor Beginn und während der Dauer der Versammlung eingesehen werden:

- Kopien der Dienstleistungsverträge mit den Verwaltungsratsmitgliedern;
- Kopien der Amtsbestellungsbriefe betreffend die nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern; und
- Eine Kopie der vorgeschlagenen neuen Statuten und eine Kopie der bestehenden Statuten mit Markierungen derjenigen Stellen, welche gemäss Traktandum 13 geändert werden sollen.

Ergänzende Anmerkungen betreffend an der SIX Swiss Exchange gehandelte Aktien (nur in deutscher Fassung)

Die folgenden Regeln und Voraussetzungen gelten für alle (wirtschaftlich) Berechtigten an Aktien der Gesellschaft, welche an der SIX Swiss Exchange (und nicht an der London Stock Exchange) gehandelt und in Sammelverwahrung bei SIX SIS AG und durch BNP Paribas als deren Nominee gehalten werden. Dazu gehören Berechtigte, welche ihre Aktien in unverbriefter Form in Konten (Depots) bei Banken in der Schweiz halten und solche Banken selber, sei es in der Folge der Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in Xstrata plc im Februar/März 2002, oder sei es zufolge Kaufs an der SIX Swiss Exchange, in jedem Fall ohne die Umwandlung in verbrieft Aktien oder die Übertragung der Berechtigung zwecks Handelbarkeit an der London Stock Exchange verlangt zu haben (unabhängig vom Ort ihres Wohnorts «SIX-Aktionäre»):

- (a) Wie im Information Memorandum betreffend die Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in die Xstrata plc vom Februar /März 2002 angekündigt, wird den SIX-Aktionären, welche ihre wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien bei Credit Suisse, UBS AG oder der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in der Schweiz halten, über ihre entsprechende Bank die Möglichkeit eingeräumt, persönlich an der Generalversammlung in Zug oder in London teilzunehmen und zu stimmen oder dazu einen Vertreter zu ernennen. Diese Aktionäre werden durch eine der genannten Banken direkt darüber informiert, wie sie verfahren können und sollen, wenn sie teilnehmen oder einen Vertreter ernennen möchten. Zusammen mit diesen Informationen werden sie den Einladungstext erhalten und, auf Anfrage, den Geschäftsbericht 2009 der Gesellschaft (in Englisch) sowie die englische Originaleinladung zu dieser Generalversammlung. SIX-Aktionäre, welche so von Credit Suisse, UBS AG oder ZKB direkt angeschrieben werden, sind gebeten, sich genau und fristgemäss an die entsprechenden Erläuterungen ihrer Bank zu halten, widrigenfalls sie oder ihre Vertreter nicht zur Generalversammlung zugelassen werden können.

- (b) Wie ebenfalls im genannten Information Memorandum erwähnt, werden SIX-Aktionäre, welche ihre Berechtigung an den Aktien nicht bei Credit Suisse, UBS AG oder ZKB halten, nicht separat informiert und dokumentiert, und es werden ihnen keine Teilnahmerechte wie vorerwähnt eingeräumt. Diese SIX-Aktionäre, welche trotzdem Teilnahmerechte wahrnehmen wollen, haben folgende alternative Möglichkeiten (welche sofortige Umsetzung verlangen):

- Übertragung ihrer Berechtigung an den Aktien in ein Depot bei einer der vorgenannten Banken (Credit Suisse, UBS AG oder ZKB); oder
- Übertragung ihrer Rechte an den Aktien, welche an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden (SIX-Aktien), zur Handelbarkeit am London Stock Exchange; oder
- Umwandlung ihrer SIX-Aktien in verbrieft Aktien.

In jedem Fall wäre dies (wie erwähnt) unverzüglich über die Hausbank zu veranlassen.

- (c) Jeder Aktionär, welcher persönlich an der Generalversammlung teilnehmen will, oder jeder dazu ernannte Bevollmächtigte wird (vor und an der Versammlung) seine Identität zuhanden der Gesellschaft, ihrer Vertreter und Berater und anderer mit ihrem (wirtschaftlichen) Aktienbesitz und mit der Vorbereitung der Versammlung befassten Parteien, inkl. SIX SIS AG und BNP Paribas (letztere als registrierte Aktionärin seiner [wirtschaftlichen] Berechtigung), und möglicherweise sonstiger Personen und Institutionen, inkl. (Regierungs-)Behörden offenzulegen haben.

- (e) Zudem können Aktionäre, welche nicht schon anderweitig eine Kopie erhalten haben, eine Kopie des Geschäftsberichtes 2009 sowie der englischen Originaleinladung zu dieser Generalversammlung von der Gesellschaft an deren Geschäftssitz in Zug verlangen (Frau B. Mattenberger, Tel. 041 726 60 70, Fax 041 726 60 89, E-Mail: bmattenberger@xstrata.com).